

Geschäftsbedingungen - Gebrüder Weiss GmbH

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) und ergänzend dieser Geschäftsbedingungen. Soweit die ADSp 2017 für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten, arbeiten wir nach den Logistik-AGB 2019. Die ADSp 2017 und die Logistik-AGB 2019 sind unter <https://www.gw-world.com/de/impressum> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf € 1,25 Millionen je Schadenfall sowie € 2,5 Millionen je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Die Haftungshöchstgrenzen gemäß den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (wie z.B. MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Papiere oder auch von uns ausgestellte Dokumente einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Diese Haftungslimits können nur durch ausdrückliche schriftliche, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und uns überschritten werden, wobei diese Vereinbarung eine zur Erhöhung des Haftungslimits korrespondierende Erhöhung unserer Fracht enthalten muss; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen die Haftungslimits nicht außer Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher auch weder als Wert- noch als Interessenangabe.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart, auch soweit sie unseren Geschäftsbedingungen nicht widersprechen sollten. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Die Versicherung des Gutes besorgen wir nur, wenn der Auftraggeber dies vor Übergabe des Gutes schriftlich beauftragt.

Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „Bekannter Versender“ ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. In diesem Zusammenhang ist es wesentliche Vertragspflicht des Auftraggebers, die Frachtstücke vor Übergabe in luftsicherheitsgerechter Weise zu handhaben und die Verpackung in der Weise herzustellen, dass eine luftsicherheitsgerechte Kontrolle ermöglicht wird und die Verpackung nach Durchführung der Kontrolle weiterhin jeglichen beförderungsbedingten Einflüssen standhält. Unsere Haftung ist dabei auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, welches vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Dies gilt nicht bei Schäden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurden, wobei Ersatzansprüche im letzteren Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind. Eine Verpflichtung unsererseits zur Durchführung einer solchen Sicherheitskontrolle wird damit aber nicht begründet.

Wir sind berechtigt, Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbriefe, Air Waybills, etc., auszustellen; in diesem Falle handeln wir stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.

Unsere Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis stehen zu jedem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorgaben bzw. hoheitlicher Anforderungen (insbesondere unter Berücksichtigung der

europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Bei Widersprüchen zu den vertraglichen Vereinbarungen, gehen diese gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in jedem Fall vor. Davon unbeschadet unterliegt die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Verpflichtungen (Verbote und Beschränkungen bezüglich Ein-, Aus- oder Durchfuhr) allein der Verantwortung des Auftraggebers. Uns trifft keine Prüfungsobliegenheit, vielmehr trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, uns auf sämtliche diesbezüglichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist uns gegenüber auch für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette verantwortlich.

Die Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO/DGR usw. bedarf eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR-Klassen 1 und 7, dürfen uns nicht übergeben werden.

Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Geld oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere, Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe).

Zurücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Rückstellung bzw. Tausch von Paletten, Gitterboxen, etc. werden von uns nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen ein gesondertes Entgelt durchgeführt.

Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung, darüber hinaus werden Standgelder pro angefangene halber Stunde verrechnet. Als Standgeldsatz pro halber Stunde gilt ein durch den Auftraggeber zu zahlender Betrag in Höhe von € 65 als vereinbart, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eventuell anfallende Demurrage, Detention sowie alle unvorhersehbaren Kosten sind in diesem Angebot nicht enthalten und werden, sofern diese nicht durch die Gebrüder Weiss GmbH verursacht wurden, gem. Auslage berechnet.

In Ergänzung zu § 420 Absatz 3 HGB gebührt Gebrüder Weiss neben der vereinbarten Fracht ebenfalls eine angemessene Vergütung, wenn die Gründe der Verzögerung der Beförderung weder für den Auftraggeber noch für Gebrüder Weiss erkennbar oder vorhersehbar waren.

Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bargeldnachnahmen sind auf max. € 500,-- begrenzt, vorbehaltlich nationaler und internationaler Beschränkungen. Alle unsere Angebote sind freibleibend.

Unsere Datenschutzhinweise gemäß den Art. 13, 14 DSGVO sowie unsere Datenschutzerklärung können Sie jederzeit auf unserer Homepage (<https://www.gw-world.com/de/datenschutzhinweis>) einsehen.

Auf das Auftragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt, abweichend von Ziffer 30.3 Satz 1 ADSp 2017, nur der Ort der jeweils beauftragten Niederlassung als vereinbart, sofern dies nicht im Einzelfall anwendbarem zwingenden Recht widerspricht. Wir behalten uns aber vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.